

**Fortbildungsprüfung**  
**zum/zur**  
**Verwaltungsfachwirt/in**  
**am 15. November 2019**

**3. Prüfungsaufgabe**

**Allgemeines Verwaltungsrecht unter Einbeziehung des Besonderen  
Verwaltungsrechts II**

Arbeitszeit: 4 Stunden

Hilfsmittel: Es gilt die Hilfsmittelbestimmung für die Fortbildungsprüfung zum/zur  
Verwaltungsfachwirt/in vom 4. April 2011.

Hinweis: **Bitte geben Sie zu Beginn Ihrer Ausführungen den  
Bearbeitungsstand Ihrer VSV an !**

**Beantworten Sie die Fragen und begründen Sie Ihre Antworten  
mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, sofern nichts anderes  
angegeben ist!**

Die Aufgabe besteht aus 4 Seiten.

Sachverhalt: „Schönheitschirurgische Verwaltungsangelegenheiten“

Dr. habil. med. Friedensreich Schnipp, vermögender Facharzt für Plastische und Ästhetische Chirurgie, ist langjähriger Chefarzt in einem öffentlich-rechtlichen Krankenhaus in Dresden. Er hat zudem im Jahr 2015 eine unverhoffte Erbschaft gemacht. Seine kinderlose Tante und Witwe eines amerikanischen Pharmakonzerninhabers hinterließ ihm ein beträchtliches Vermögen, das nach Zahlung von Erbschaftssteuer netto 245,5 Mio. EUR betrug. Dr. Schnipp sieht deshalb nun endlich die Gelegenheit, sein Angestelltenverhältnis als Arzt im öffentlichen Dienst zu kündigen und gewinnorientiert ein eigenes Krankenhaus in Dresden zu betreiben. Sein Plan: Er möchte u. a. mit einem siebenköpfigen Ärzteteam, 20 Krankenpfleger/-innen sowie drei Physician Assistants hervorragende schönheitschirurgische Leistungen, insbesondere Nasen- und Brustoperationen, Fettabsaugungen und Beinverlängerungen anbieten. Zielgruppe ist ausschließlich sehr vermögende Privatkundschaft aus dem In- und Ausland, denn entsprechende Anfragen vom fachlich äußerst renommierten Dr. Schnipp operiert zu werden, gibt es bereits viele.

Da die Behandlungskosten für derartige Operationen zutreffend nicht von der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) übernommen werden und damit keine Abrechnung nach dem Krankenhausentgeltgesetz möglich wäre, muss er auch keinen Antrag beim Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz zur Aufnahme des neuen Krankenhauses in den Sächsischen Landeskrankenhausplan gemäß des Sächsischen Krankenhausgesetzes stellen. Es liegt auch keine ambulante Tages- oder Praxisklinik vor, sondern sein Geschäftskonzept sieht ein luxuriös-hotelartig ausgestattetes Krankenhaus vor, das über fünf OP-Säle und 30 stationäre Betten für mehrtägige Klinikaufenthalte verfügt.

Zur Verwirklichung seiner Pläne gründet Dr. Schnipp am 04.01.2016 die Medi-Argon Krankenhaus GmbH und stattet diese nach entsprechender notarieller Beurkundung mit einem Stammkapital von 75 Mio. EUR aus. Die Medi-Argon Krankenhaus GmbH wird am 01.03.2016 ins Handelsregister eingetragen. Dr. Schnipp ist geschäftsführender Alleingesellschafter und erwirbt für die Gesellschaft am 01.04.2016 ein 5.000 qm großes Grundstück im Dresdner Norden, um einen entsprechenden Klinikneubau, der ausschließlich zu o. g. Zweck genutzt werden soll, zu errichten. Nachdem die Gesellschaft im Grundbuch eingetragen ist, beauftragt Dr. Schnipp ein für Krankenhausneubauten spezialisiertes Architektur- und Planungsbüro.

Als die baulichen Anlagen und Innenausbauten am 01.03.2019 bauplanungs- und bauordnungsrechtlich sowie krankenhausesplanerisch und gesundheits-polizeilich rechtmäßig fertig gestellt sind, reichte die Medi-Argon Krankenhaus GmbH, vertreten durch Dr. Schnipp, am 02.04.2019 die vom Architekturbüro erstellten Beschreibungen und Pläne für die bauliche und die sonstigen technischen Einrichtungen für das Krankenhaus bei der Landesdirektion Sachsen mit der Bitte um Erteilung einer Genehmigung für den Krankenhausbetrieb gemäß § 30 GewO ab dem 02.09.2019 ein. Dr. Schnipp gibt darin an, dass er als medizinischer Leiter (Chefarzt) verantwortlich sein wird und, was zutreffend ist, viele seiner früheren Kollegen an das neue Krankenhaus wechseln werden, zumal er ihnen ein höheres Gehalt als im öffentlichen Dienst in Aussicht stellt. Dr. Schnipp konnte zudem Herrn Carl Calculatorius, ehemaliger langjähriger kaufmännischer Vorstand der Kölner Krankenhausgesellschaft Neon-Money AG, für die Position des kaufmännischen Leiters (Prokurist) der Medi-Argon Krankenhaus GmbH gewinnen.

Der Antrag geht bei Frau Simone Schmidt-Schön, Sachbearbeiterin in der Landesdirektion Sachsen, ein. Frau Schmidt-Schön ist familienbedingt erst kürzlich von Köln nach Sachsen gezogen und seit dem 02.01.2019 bei der Landesdirektion beschäftigt. Sie erinnert sich,

dass es lt. Medien einen „Abrechnungsskandal“ bei der Kölner Krankenhausgesellschaft Neon-Money AG gab, in dessen Folge Herr Calculatorius am 31.08.2017 vom Landgericht Köln wegen Betrugs zu Lasten der gesetzlichen Krankenkasse zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und fünf Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt ist, verurteilt wurde.

Frau Schmidt-Schön teilt daraufhin Dr. Schnipp früh am 03.06.2019 telefonisch mit, dass sie dem Antrag nicht stattgeben könne, weil er Herrn Calculatorius als kaufmännischen Leiter einstellen will. Dr. Schnipp erwidert daraufhin, dass seiner Meinung nach die Entscheidung des Landgerichts Köln allein auf einem Abrechnungsmissverständnis mit der GKV beruht. Wahrheitsgemäß zutreffend gibt er an, dass das Urteil gegen Herrn Calculatorius noch nicht rechtskräftig sei und über die eingelegte Revision der Bundesgerichtshof frühestens Anfang 2021 entscheiden werde. Frau Schmidt-Schön lässt sich von dieser Argumentation nicht beeindrucken und lehnt den Antrag umgehend nach dem Telefonat mit Bescheid vom 03.06.2019 ab, den sie der Medi-Argon Krankenhaus GmbH mit Zustellungsurkunde am gleichen Tag übermitteln lässt. Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

*„Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch beim Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS), Postfach 10 09 41, 01076 Dresden, erhoben werden. Dieser hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu erfolgen.“*

Dr. Schnipp, der vom 04.06. - 14.07.2019 urlaubsbedingt im Ausland verbrachte, ist empört. Er schreibt umgehend am 15.07.2019 an das SMS folgenden Brief (vorab per Fax übermittelt):

*„Sehr geehrte Damen und Herren,*

*gegen den Ablehnungsbescheid der Landesdirektion Sachsen vom 03.06.2019, in Kopie beigefügt, lege ich die Medi-Argon Krankenhaus GmbH vertretend form- und fristgerecht Widerspruch ein. Die Begründung kann ich nicht nachvollziehen. Ich habe alle erforderlichen Voraussetzungen für die Genehmigung meines Krankenhauses nachgewiesen! Mein Geschäftsmodell ist legal, ich berufe mich auf mein Grundrecht auf Berufsfreiheit! Herrn Calculatorius kenne ich bereits seit vielen Jahren persönlich und kann nicht nachvollziehen, dass ich ihn nicht als kaufmännischen Leiter in meinem Krankenhaus einstellen darf. Die Landesdirektion Sachsen kann mir hier keine „Vorschriften“ machen, zumal ich nur Patientinnen und Patienten behandle, die gemäß § 630a Abs. 1 BGB ihre Rechnung selbst bezahlen. Im Übrigen finde ich es sonderbar, dass ich mich mit meinem Anliegen an ein Ministerium wenden muss. Ich bitte Sie um zeitnahe Rückantwort und erwarte, dass Sie die Landesdirektion Sachsen notfalls im Rahmen der Aufsicht anweisen, mir gegenüber rechtmäßig zu handeln.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Dr. habil. med. Friedensreich Schnipp*

*Dr. habil. med. Friedensreich Schnipp“*

Aufgabe 1:

Prüfen Sie gutachterlich die Erfolgsaussichten des Widerspruchs! Gehen Sie dabei auf alle Punkte der Zulässigkeit und der Begründetheit (ggf. im Hilfgutachten) ein! **(84 Punkte)**

Aufgabe 2:

Stellen Sie sich vor, Sie sind Sachbearbeiter/-in im Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz und wurden mit der Bearbeitung der Angelegenheit betraut. Was würden Sie Ihrer/Ihrem Vorgesetzten zur weiteren Verfahrensweise vorschlagen? Begründen Sie Ihre Antwort ausführlich! **(5 Punkte)**

Aufgabe 3

**(insgesamt 6 Punkte)**

Aufgabe 3.1.:

Welche Klageart ist statthaft, wenn über den Widerspruch bis zum November 2019 nicht entschieden worden wäre. Begründen Sie Ihre Antwort! **(2 Punkte)**

Aufgabe 3.2.

Welcher Antrag im einstweiligen Rechtsschutz wäre statthaft, wenn die Medi-Argon Krankenhaus GmbH eine vorläufige gerichtliche Entscheidung in der Angelegenheit herbeiführen will? Begründen Sie Ihre Antwort! **(2 Punkte)**

Aufgabe 3.3

Wer wäre Beklagter/Antragsgegner in den Verfahren nach Aufgabe 3.1. und Aufgabe 3.2.? Begründen Sie Ihre Antwort! **(2 Punkte)**

**Punkteverteilung:**

Aufgabe 1	84 Punkte
Aufgabe 2	5 Punkte
Aufgabe 3	6 Punkte
Aufbau, Gliederung und Stil	5 Punkte
Gesamt	100 Punkte